

Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn

KRB vom 10. September 1991 (Stand 2. März 2007)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission vom 3. Juli 1991²⁾

beschliesst:

§ 1. In diesem Reglement umfassen männliche und weibliche personenbezogene Bezeichnungen immer auch Personen des anderen Geschlechts.

1. Konstituierung

§ 2. Verfahren

¹⁾ Der Kantonsrat beschliesst an der konstituierenden Sitzung über die Gültigkeit seiner Wahl.

²⁾ Der Regierungsrat erstattet über die Kantonsratswahlen Bericht und stellt Antrag. ...³⁾

³⁾ Die Wahlprotokolle werden amteilweise genehmigt. Die Mitglieder der betreffenden Amtei dürfen jeweils weder mitberaten noch mitstimmen.⁴⁾

⁴⁾ Nach der Validierung bestellt der Rat seine Ratsleitung⁵⁾. Anschliessend leisten die Ratsmitglieder das Amtsgelübde.

§ 3. ...⁶⁾

§ 4. Amtsgelübde

¹⁾ Der Alterspräsident nimmt dem neuen Präsidenten, der Präsident den Ratsmitgliedern das Amtsgelübde ab.

²⁾ Die Gelöbnisformel lautet: "Gelobt vor eurem Gewissen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons zu beachten, die Pflichten eures Amtes treu zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den Bestand und die Ehre des Landes gefährden könnte."

³⁾ Wer das Amtsgelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

¹⁾ BGS 121.1.

²⁾ KRV 1991 S. 837, 937, 995.

³⁾ § 2 Absatz 2 Satz 2 aufgehoben am 2. Februar 2005.

⁴⁾ § 2 Absatz 3 Fassung vom 2. Februar 2005.

⁵⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁶⁾ § 3 aufgehoben am 2. Februar 2005.

121.2

§ 5. *Wahlen in den Regierungsrat*

¹ Nach der Konstituierung prüft und genehmigt der Kantonsrat die Wahlprotokolle der Regierungsratswahlen. § 2 Absatz 2 gilt sinngemäss.

² Ist die Gültigkeit der Regierungsratswahlen festgestellt, bestimmt der Kantonsrat den Amtsantritt der neu gewählten Regierungsräte.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates leisten dem Kantonsratspräsidenten das Amtsgelübde.

II. Sessionen

1. Allgemeines

§ 6. *Anzahl und Dauer*

¹ Der Kantonsrat versammelt sich periodisch zu Sessionen.

² Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat legt die Ratsleitung¹⁾ den Sessionsplan für das folgende Jahr fest.

³ Die Sessionen dauern in der Regel zwei bis drei Tage.

§ 7. *Einladung*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates werden spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.

² Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten sind den Ratsmitgliedern rechtzeitig zuzustellen.

§ 8.²⁾ *Regelmässige Traktanden*

Der Geschäftsbericht des Regierungsrates soll in der ersten, der integrierte Aufgaben- und Finanzplan und der Voranschlag für das folgende Jahr in der zweiten Jahreshälfte beraten werden.

2. Verhältnis zur Öffentlichkeit

§ 9. *Grundsätze*

¹ Ort, Zeit und Traktanden der Sessionen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Die Medienvertreter erhalten die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegen stehen. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung^{3), 4)}

¹⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ § 8 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

³⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁴⁾ § 9 Absatz 2 Fassung vom 21. Februar 2001 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

³ ...¹⁾)

§ 10. Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Der Präsident, fünf Mitglieder oder der Regierungsrat können geheime Beratung beantragen. Über einen solchen Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt.

² Die Bewilligung für Bild- und Tonaufnahmen wird verweigert, wenn es zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Geschäftsbehandlung notwendig ist oder geheime Beratung beschlossen worden ist.

§ 11. Störung der Verhandlungen

¹ Personen, die die Verhandlungen stören, werden vom Präsidenten zur Ruhe ermahnt. Setzen sie die Störungen fort, weist sie der Präsident aus dem Saal, wenn nötig mit polizeilicher Gewalt.

² Werden die Verhandlungen beharrlich gestört, kann der Präsident die Tribüne räumen lassen.

III. Organisation

1. Ratsleitung²⁾

§ 12. Stellvertretung

¹ Sind in einer Kantonsratssitzung der Präsident und die Vizepräsidenten oder die Stimmenzähler abwesend, wählt der Rat, nötigenfalls unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes, Stellvertreter.

² In den Sitzungen der Ratsleitung können sich die Fraktionspräsidenten durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen.³⁾

³ Ist ein Fraktionspräsident schon in anderer Eigenschaft Mitglied der Ratsleitung, kann die Fraktion ein anderes Mitglied als Vertreter der Fraktion in die Ratsleitung delegieren.⁴⁾

2. Ratssekretär

§ 13. ...⁵⁾

§ 14. Pflichtenheft

Die Ratsleitung⁶⁾ erlässt das Pflichtenheft des Ratssekretärs.

¹⁾ § 9 Absatz 3 aufgehoben am 21. Februar 2001 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

²⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³⁾ § 12 Absatz 2 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁴⁾ § 12 Absatz 3 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁵⁾ § 13 aufgehoben am 22. Januar 2002.

⁶⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

121.2

§ 15. *Stellung gegenüber Regierung und Verwaltung*

¹ Auskünfte, die nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, kann der Ratssekretär direkt bei den Departementsvorstehern oder bei den Dienststellen der Verwaltung einholen.

² Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, kann der Ratssekretär nur im Auftrag einer Kommission anfordern. Er hält sich dabei an den Dienstweg.

3. Ratsdienste

§ 16. *Kanzlei- und Weibeldienst; administrative Aufgaben*

¹ Der Staatsschreiber leitet den Kanzlei- und den Weibeldienst.

² Staatsschreiber und Ratssekretär koordinieren die Geschäfte des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie nehmen an den Sitzungen der Ratsleitung¹⁾ teil.

§ 17. *Parlamentsdienste²⁾*

¹ Der Ratssekretär organisiert und leitet den Protokoll-, den Rechtsberatungs-, den WoV-Fach- und den Dokumentationsdienst.³⁾

² Für die Protokollführung in den Kommissionen kann er in Ausnahmefällen Mitarbeiter der zuständigen Departemente beiziehen.⁴⁾

³ Für den Rechtsberatungsdienst kann er juristische Mitarbeiter der Departemente beiziehen.

4. Kommissionen

§ 18. *a) allgemeine Bestimmungen*

Offene Wahl

Werden für eine Kommission nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mitglieder zu wählen sind, werden die Mitglieder in offener Wahl gewählt.

§ 19. *Ersatzwahl*

¹ Ist ein Mitglied aus einer Kommission ausgeschieden, wird sein Nachfolger an der nächsten Session gewählt.

² In dringenden Fällen bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem betreffenden Fraktionspräsidenten den Nachfolger. Er orientiert den Rat an der nächsten Session.

§ 20. *Stellvertretung*

Kann ein Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen während längerer Zeit an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen, bestimmt die

¹⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ § 17 Marginalie Fassung vom 3. September 2003 WoV.

³⁾ § 17 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

⁴⁾ § 17 Absatz 2 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

Ratsleitung¹⁾ auf Vorschlag der betreffenden Fraktion einen Stellvertreter. Der Rat ist darüber zu informieren.

§ 21. *Einberufung; Konstituierung*

¹⁾ Die Kommissionen werden erstmals durch den Ratssekretär, nachher durch den Kommissionspräsidenten einberufen.

²⁾ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen den Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten. Der Präsident ist aus jener Fraktion zu bestimmen, welcher die Ratsleitung²⁾ das Präsidium zugeteilt hat (§ 10 Abs. 1 lit. b des Kantonsratsgesetzes).

§ 22. *Einladungen*

¹⁾ Die Kommissionen werden in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Sitzungsdatum zu einer Sitzung eingeladen.

²⁾ Der Ratspräsident und die Fraktionspräsidenten sowie die Mitglieder des Regierungsrates erhalten jede Einladung zu Kommissionssitzungen zur Kenntnis.

³⁾ Die Parlamentsdienste stellen den Ratsmitgliedern periodisch einen Terminplan über die Kommissionssitzungen zu.⁴⁾

⁴⁾ Will eine Sachkommission unter Ausschluss von andern Ratsmitgliedern tagen, wird dieser Beschluss wenn möglich auf der Einladung vermerkt.

§ 23. *Verhandlungsordnung*

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Ratsverhandlungen (§§ 41 sowie 43 ff.) gelten für die Kommissionsverhandlungen sinngemäss.

²⁾ Für Abstimmungen, auch bei Wahlvorschlägen, gilt ausschliesslich das einfache Mehr.

³⁾ Die Kommissionen können Ausschüsse bilden und diesen spezielle Aufträge erteilen.

§ 24. *Mitwirkung des Regierungsrates*

¹⁾ Der zuständige Departementsvorsteher kann beantragen, dass ihn die Kommission von der Teilnahme an einer Kommissionssitzung entbindet. Wenn möglich stellt er dieses Begehren an der vorhergehenden Sitzung.

²⁾ Die Kommission kann beschliessen, dass sie ohne den zuständigen Departementsvorsteher tagt. Sie teilt dies dem Departementsvorsteher rechtzeitig mit.

§ 25. *Berichterstattung*

¹⁾ Die Kommissionen erstatten dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht und stellen Anträge. Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern, dem Regierungsrat und den Medien in der Regel zehn Tage vor der Session zuzustellen.²⁾

¹⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³⁾ § 22 Absatz 3 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

⁴⁾ § 25 Absatz 1 Fassung vom 21. Februar 2001 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

121.2

² Der Kommissionspräsident oder der von der Kommission bestimmte Kommissionssprecher kann die schriftlichen Berichte in der Ratsdebatte wenn nötig mündlich ergänzen.

§ 26. *b) Protokoll, Protokollführung*

¹ Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten zusammengefasst wiederzugeben.

² Für die Protokollierung können die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden. Wenn die Kommission das Protokoll genehmigt hat, sind diese Aufnahmen zu löschen.

³ Sind einzelne Traktanden in geheimer Beratung behandelt worden, ist darüber ein separates Protokoll zu erstellen.

§ 27. *Verwendung der Protokolle*

¹ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, stehen jedem Ratsmitglied und interessierten Dienststellen zur Einsicht offen. Eine Kopie dieser Protokolle erhalten:

- a) die Sitzungsteilnehmer;
- b) der Ratspräsident und der Ratssekretär;
- c) der Regierungsrat und der Staatsschreiber;
- d) die Fraktionspräsidenten;
- e) weitere interessierte Ratsmitglieder sowie die in der Sache betroffenen Dienststellen;
- f) auf Gesuch hin rechtsanwendende Behörden, sobald die betreffende Vorlage in Kraft getreten ist.

² Hat eine Kommission eine Sitzung in öffentlicher Beratung abgehalten, kann jedermann in das Protokoll Einsicht nehmen.

³ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten nur die Kommissionsmitglieder und der Regierungsrat. Andere Ratsmitglieder und Dritte erhalten keine Einsicht in diese Protokolle.

⁴ Nach Abschluss der Verhandlungen des Kantonsrates stehen die Kommissionsprotokolle für wissenschaftliche Zwecke zur Einsicht offen. Protokolle, welche dem Amtsgeheimnis unterliegende Verhandlungen wiedergeben, dürfen nur mit Bewilligung des Ratssekretärs eingesehen werden.

§ 28.¹⁾ *c) ständige Kommissionen Bestand und Mitgliederzahl*

¹ Der Kantonsrat bestellt jeweils in der konstituierenden Sitzung folgende Sachkommissionen:

- a) die Bildungs- und Kulturkommission (15 Mitglieder);
- b) die Sozial- und Gesundheitskommission (15 Mitglieder);
- c) die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (15 Mitglieder);
- d) die Redaktionskommission (3 Mitglieder).

² Die Aufsichtskommissionen zählen:

- a) Finanzkommission: 15 Mitglieder;
- b) Geschäftsprüfungskommission: 15 Mitglieder;

¹⁾ § 28 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

c) Justizkommission: 15 Mitglieder.

§ 28^{bis}.¹⁾ Sitzverteilung

¹ Die Sitze werden nach dem Proporzverfahren auf die Fraktionen verteilt.

² Kann eine Fraktion nicht alle ihr zustehenden Kommissionssitze besetzen, tritt sie die freien Sitze an eine andere Fraktion ab.

§ 29. Unvereinbarkeit; Amtszeitbeschränkung

¹ Ein Ratsmitglied kann in der Regel gleichzeitig nur in eine ständige Kommission Einsitz nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder der Redaktionskommission.²⁾

² ...³⁾

§ 30. Allgemeine Zuständigkeiten⁴⁾

¹ Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt. Die Ratsleitung kann für die Kommissionen Pflichtenhefte erlassen.⁵⁾

² Die ständigen Kommissionen orientieren sich periodisch über die Planungen oder die Vorarbeiten zu Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich und über das Ergebnis von Vernehmlassungsverfahren. Sie können dem zuständigen Departementsvorsteher jederzeit Anregungen zur Gesetzgebung oder zum Gesetzesvollzug unterbreiten.

§ 30^{bis}.⁶⁾ Zuständigkeiten im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

¹ Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Globalbudgets der ihnen zugewiesenen Dienststellen zuhnden der Finanzkommission; auf der Leistungsseite ist insbesondere die Definition der Ziele der Produktgruppen zu beantragen.
2. Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsaufträge und deren Wirkungen auf der Grundlage des verwaltungsinternen Controllings.

² Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Globalbudgets der ganzen Verwaltung nach Anhörung der Sachkommissionen und Vertretung des Budgets sowie Antragstellung zum Finanzteil des Geschäftsberichts vor dem Rat.
2. Laufende Finanzaufsicht.

³ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung des Geschäftsberichts.
2. Verwaltungskontrolle (Prüfung des Mitteleinsatzes, Gesetzesmässigkeitskontrolle, Aufgabenüberprüfung).
3. Evaluation der Wirksamkeit von Gesetzen und politischen Programmen; die übrigen Kommissionen können der Geschäftsprüfungskommission

¹⁾ § 28^{bis} eingefügt am 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ § 29 Absatz 1 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³⁾ § 29 Absatz 2 aufgehoben am 2. Februar 2005.

⁴⁾ § 30 Marginalie Fassung vom 3. September 2003 WoV.

⁵⁾ § 30 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

⁶⁾ § 30^{bis} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

121.2

mission Evaluationen beantragen. Über die Kredite entscheidet die Ratsleitung.

4. Querschnittsfragen (Systemprobleme der Verwaltung: Führung, Information, Koordination, Kohärenz der Aufgabenerfüllung) und amts- oder departementsübergreifende Fragen.

⁴ Die Justizkommission erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben einer Sachkommission und der Geschäftsprüfungskommission.

§ 31. Koordination mit der Finanzkommission

¹ Jede Kommission, die eine Vorlage oder ein Geschäft mit finanziellen Auswirkungen berät, informiert die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Beratungen.

² Kann die Finanzkommission den Anträgen der Kommission zustimmen, geht die Vorlage an den Kantonsrat. Andernfalls weist die Finanzkommission die Vorlage an die federführende Kommission zurück und legt dar, in welcher Hinsicht sie aus finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen zu ändern ist. Die federführende Kommission kann die Vorlage mit den Bemerkungen der Finanzkommission an den Regierungsrat zurückweisen.

³ Halten die Kommission oder der Regierungsrat an ihren Anträgen fest, entscheidet der Kantonsrat.

§ 31^{bis}.¹) Koordination mit der Finanzkommission bei Globalbudgets

¹ Die zuständige Sachkommission berät die Globalbudgets als Erstkommission und stellt der Finanzkommission Antrag.

² Kann sich die Finanzkommission dem Antrag der Sachkommission anschliessen, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat.

³ Kann die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommission nicht zustimmen, weist sie die Vorlage an diese zurück und legt dar, in welcher Hinsicht sie aus finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen zu ändern ist. Schliesst sich die Sachkommission der Finanzkommission an, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat.

⁴ Hält die Sachkommission nach Anhören der Finanzkommission an ihrem Antrag fest oder schafft sie eine neue Differenz, so begründet sie ihre Haltung, stellt zuhanden des Rats Antrag und überweist die Vorlage erneut der Finanzkommission.

⁵ Kann sich die Finanzkommission nach Anhören der Sachkommission deren Antrag anschliessen, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat. Andernfalls stellt sie einen eigenen Antrag zuhanden des Rats.

§ 32. Koordination mit der Redaktionskommission

¹ Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sind der Redaktionskommission vor der Behandlung im Rat zu überweisen.

² Die Redaktionskommission überprüft die Texte in sprachlicher und systematischer Hinsicht; sie berücksichtigt dabei die vom Regierungsrat erlassenen Weisungen zur Gesetzestchnik.

³ Soweit nötig, zieht die Redaktionskommission den Kommissionspräsidenten und den zuständigen Departementsvorsteher zu ihren Beratungen bei.

¹) § 31^{bis} eingefügt am 3. September 2003WoV.

§ 33. Konferenz der Präsidenten der ständigen Kommissionen

¹ Die Konferenz der Präsidenten der ständigen Kommissionen (Präsidentenkonferenz) versammelt sich auf Einladung des Ratspräsidenten oder wenn zwei Kommissionspräsidenten es verlangen.

² Die Präsidentenkonferenz koordiniert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen.

§ 34. d) Spezialkommissionen

Für Vorlagen von besonderer Bedeutung, deren Vorberatung voraussichtlich mehr als drei Sitzungen erfordert, kann die Ratsleitung¹⁾ Spezialkommissionen einsetzen.

IV. Entschädigungen

1. Sitzungsgeld; Präsidialentschädigung

§ 35. Sitzungsgelder

¹ Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 130 Franken für die Teilnahme an:

- a) Ratssitzungen;
- b) Kommissionssitzungen;
- c) jährlich höchstens zwei ausserordentlichen Fraktionssitzungen mehr als Sessionen des Plenums stattfinden.²⁾

² Das Sitzungsgeld beträgt 200 Franken für:

- a) Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern und nicht mit einem Ausflug verbunden sind;
- b) die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen am selben Tag;
- c) einmal pro Session für die Teilnahme an Rats- und Fraktionssitzungen am selben Tag.

³ Für die Leitung von Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.³⁾

⁴ Die Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld beansprucht wird, sind vom Fraktionspräsidenten zu bezeichnen. Das Sitzungsgeld wird nur für Fraktionsmitglieder ausbezahlt, die sich auf eine Präsenzliste eingetragen haben.

⁵ Über Streitigkeiten in Entschädigungsfragen entscheidet die Ratsleitung.⁴⁾

§ 36.⁵⁾ Präsidialentschädigung

¹ Der Ratspräsident erhält eine jährliche Zusatzentschädigung von 5'000 Franken.

¹⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ § 35 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³⁾ § 35 Absatz 3 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁴⁾ § 35 Absatz 5 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁵⁾ § 36 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

121.2

² Erleidet der Ratspräsident wegen der Teilnahme an Anlässen nachweisbar einen Erwerbsausfall, erhält er zusätzlich pro Halbttag eine Entschädigung von 100 Franken.

2. Spesenentschädigung

§ 37. ¹ Für die Teilnahme an Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhalten die Ratsmitglieder eine Reiseentschädigung. Diese bemisst sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.¹⁾

² Für Sitzungen, die am gleichen Tag und am gleichen Ort stattfinden, wird die Reiseentschädigung nur einmal ausgerichtet.

³ Pro Sitzungstag des Kantonsrates und der Kommissionen wird eine Verpflegungsentschädigung ausgerichtet. Diese bemisst sich nach den für das Staatspersonal geltenden Ansätzen.²⁾

3. Erwerbsausfall- und Auslagenersatz

§ 38.³⁾ ¹ Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen des Kantonsrates nachweisbar einen Erwerbsausfall erleiden, erhalten pro Sitzungshalbttag eine Entschädigung von 100 Franken.

² Unselbständigerwerbende müssen den Erwerbsausfall mit einer Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen; Selbständigerwerbende müssen das Gesuch glaubhaft begründen.

³ Ratsmitgliedern, die für die Betreuung von bis zu 12jährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind und dafür regelmässige Auslagen haben, wird auf begründetes Gesuch hin eine Entschädigung von 100 Franken pro Sitzungshalbttag ausgerichtet.

V. Verhandlungsordnung

1. Rahmen der Beratung

§ 39. *Eröffnung und Dauer der Sitzungen*

¹ Die Sitzungen dauern in der Regel von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Der Rat kann ganztägige Sitzungen oder Abendsitzungen durchführen.

² Der Präsident kann die Sitzung für eine halbstündige Pause unterbrechen.

¹⁾ § 37 Absatz 1 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ § 37 Absatz 3 angefügt am 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³⁾ § 38 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

§ 40. Präsenz

¹ Die Stimmzähler stellen die Namen der anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder fest.

² Entschuldigungen sind dem Ratssekretär mitzuteilen.

§ 41. Beratungs- und Beschlussfähigkeit

Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Der Präsident kann jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

§ 41^{bis}. ...¹)

§ 42. Ratsweibel

Im Ratssaal stehen die Ratsweibel für Dienstleistungen zur Verfügung.

2. Beratung

§ 43. a) Verfahrensordnung Eintretensdebatte

¹ Der Kantonsrat behandelt in der Eintretensdebatte jedes Geschäft in grundsätzlicher Hinsicht und entscheidet, ob darauf einzutreten sei. Bei Geschäften, deren Behandlung die Verfassung oder ein Gesetz vorschreibt, entfällt der Eintretensbeschluss.

² In der Eintretensdebatte sollen vor allem die Fraktionen bekanntgeben, wie sie eine Vorlage beurteilen. Zulässig sind nur Anträge auf Eintreten, Nichteintreten, Rückweisung und Ordnungsanträge.

³ Beschliesst der Rat Nichteintreten, so gilt das Geschäft als erledigt und wird von der Traktandenliste gestrichen.

⁴ Nach dem Eintretensbeschluss kann der Rat ein Geschäft zur Überarbeitung an ein Ratsorgan oder an den Regierungsrat zurückweisen.

§ 44. Detailberatung

¹ Ist Eintreten beschlossen und das Geschäft nicht zurückgewiesen worden, wird die Vorlage im einzelnen durchberaten.

² In der Detailberatung können auch einzelne Teile der Vorlage zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

³ Die Ratsmitglieder konzentrieren sich in der Detailberatung auf den jeweiligen Beratungsgegenstand. Der Präsident kann sie dazu ermahnen.

§ 45. Rückkommen

¹ Nach Abschluss der Detailberatung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf bestimmte Teile einer Vorlage zurückzukommen. Der Rückkommenantrag ist kurz zu begründen. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

² Wird der Antrag angenommen, findet über den betreffenden Gegenstand nochmals eine Detailberatung statt.

¹) § 41^{bis} aufgehoben am 7. November 2006.

121.2

§ 46. *Volksabstimmung über Einzelpunkte*

¹ Nach Abschluss der Detailberatung und der Behandlung allfälliger Rückkommensanträge entscheidet der Rat über Anträge, welche verlangen, dass einzelne Bestimmungen eines Gesetzes oder eines Beschlusses dem Volk gesondert, allenfalls mit Varianten, zur Abstimmung vorgelegt werden (Art. 35 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

² Hat der Rat beschlossen, einen Entwurf zweimal zu beraten, sind Anträge auf Einzelpunkt- Abstimmungen erst nach der zweiten Lesung zulässig.

³ Heisst der Rat einen solchen Antrag gut, findet über die beantragten Varianten eine Detailberatung statt. Der Rat kann auch solche Varianten zur Überarbeitung an die vorberatende Kommission zurückweisen.

§ 47. *Schlussabstimmung*

¹ In der Schlussabstimmung wird endgültig über die Vorlage, einschliesslich allfälliger Varianten, abgestimmt.

² Nach der Schlussabstimmung kann die Vorlage nur noch in redaktioneller Hinsicht geändert werden.

³ Der Rat kann in der gleichen Sitzung auf eine Schlussabstimmung zurückkommen.

§ 48. *b) Anträge* *Schriftlichkeit*

Anträge zur Sache sind dem Präsidenten grundsätzlich schriftlich, wenn möglich vor Beginn der Beratung, einzureichen.

§ 49. *finanzielle Tragweite*

Über Anträge, deren finanzielle Tragweite nicht abgeklärt ist, darf erst abgestimmt werden, wenn der Regierungsrat und die zuständige Kommission dazu Stellung genommen haben.

§ 50. *Ordnungsanträge*

¹ Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf:

- a) geheime Beratung (§ 10);
- b) Feststellung der Präsenz (§ 40);
- c) Befolgung der Ausstandspflicht;
- d) Rückweisung (§§ 43f.);
- e) zweite Lesung;
- f) Schluss der Diskussion zu einem bestimmten Gegenstand (§ 55 Abs.2);
- g) Unterbrechung der Verhandlung;
- h) Verschiebung des Geschäfts.

² Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie sind vor den materiellen Anträgen zu behandeln.

§ 51. *c) Voten* *Erteilung des Wortes*

¹ Wer zu einem Gegenstand sprechen oder einen Antrag stellen will, meldet sich beim Präsidenten. Will sich der Präsident an den Beratungen beteiligen, überlässt er den Vorsitz dem Vizepräsidenten.

² Niemand darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Davon ausgenommen sind die Sprecher der Kommissionen, des Regierungsrates und der Fraktionen.

³ Für Ordnungsanträge, Berichtigungen und die Erwiderung auf persönliche Bemerkungen steht das Wort jederzeit offen.

⁴ Für Fraktionserklärungen zu nicht traktandierten Gegenständen wird das Wort nur erteilt, wenn die Ratsleitung¹⁾ einen entsprechenden Antrag gutheisst.

§ 52. Beschränkung der Redezeit

¹ Die Redezeit ist auf fünf Minuten pro Votum beschränkt.

² Sie beträgt 10 Minuten für die ersten Voten der.

- a) Kommissionssprecher;
- b) Sprecher des Regierungsrates;
- c) Fraktionssprecher;
- d) Urheber dringlich erklärter Vorstösse.

³ Der Präsident kann Ausnahmen bewilligen.

§ 53. Reihenfolge der Voten

¹ Zu jedem Gegenstand erhalten zuerst die Fraktionssprecher das Wort. Nach deren Voten erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

² Die Kommissionssprecher und die Sprecher des Regierungsrates können sich jederzeit an den Beratungen beteiligen.

§ 54. Ordnungsruf; Wortentzug

¹ Ein Ratsmitglied, das gegen dieses Reglement verstösst oder den parlamentarischen Anstand verletzt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Im Wiederholungsfall entzieht ihm der Präsident das Wort.

² Jedes Mitglied kann den Antrag auf Ordnungsruf oder Wortentzug stellen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Präsident.

³ Wird der Entscheid des Präsidenten vom Antragsteller oder vom Betroffenen bestritten, wird ohne weitere Diskussion darüber abgestimmt.

§ 55. Schluss der Beratung

¹ Der Präsident schliesst die Beratung, wenn die Diskussion erschöpft ist.

² Über einen Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion wird sofort abgestimmt. Der Antrag bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, erhalten noch das Wort.

¹⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

3. Abstimmungen

§ 56. *Einleitung des Verfahrens*

¹ Der Präsident gibt vor jeder Abstimmung eine Übersicht über die eingereichten Anträge und macht Vorschläge über das Abstimmungsverfahren.

² Über Anträge zum Abstimmungsverfahren entscheidet der Rat.

§ 57. *Unbestrittene Anträge*

¹ Wenn zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt wird, so erklärt ihn der Präsident ohne Abstimmung zum Beschluss des Kantonsrates. Jedes Ratsmitglied kann jedoch verlangen, dass eine Abstimmung durchgeführt wird.

² Eine Schlussabstimmung ist in jedem Fall durchzuführen.

§ 58. *Hauptanträge und Abänderungsanträge*

¹ Hauptanträge sind:

- a) der Antrag der vorberatenden Kommission;
- b) Anträge, welche diesen Antrag integral ersetzen wollen;
- c) Anträge auf Streichung des Kommissionsantrages.

² Abänderungsanträge beziehen sich auf einen Hauptantrag, Unterabänderungsanträge auf einen Abänderungsantrag.

³ Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen des Antragstellers nur zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.

§ 59. *Abstimmungsverfahren*

¹ Der Präsident stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge und welche als Abänderungs- bzw. Unterabänderungsanträge gelten.

² Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. In Ausnahmefällen können unbereinigte Hauptanträge in Grundsatzabstimmungen gegenübergestellt werden.

³ Sind auf einer Stufe mehrere Anträge eingereicht worden, werden sie einander in Eventualabstimmungen gegenübergestellt. Dabei gelten folgende Regeln:

- a) Es werden nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt; der obsiegende Antrag wird den weiteren gegenübergestellt.
- b) Die Anträge kommen in folgender Reihenfolge zur Abstimmung: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge des Regierungsrates, Anträge der Kommissionsminderheit, Anträge der Kommissionsmehrheit.
- c) Ist kein Streichungsantrag eingereicht worden, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass über den letzten verbleibenden Antrag eine Hauptabstimmung durchgeführt wird.

§ 60. *Teilbare Anträge*

Ist ein Abstimmungsgegenstand teilbar, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass getrennt abgestimmt wird.

§ 61. *Stimmabgabe*

¹ Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Der Präsident kann mitstimmen.

² 17 Ratsmitglieder können schriftlich verlangen, dass unter Namensaufruf abgestimmt wird. Die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe werden protokolliert.¹⁾

³ Bei Abstimmungen, die Einzelpersonen betreffen, wie z.B. bei Begnadigungen, wird geheim abgestimmt, wenn 17 Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist eine Abstimmung unter Namensaufruf ausgeschlossen.²⁾

§ 62. *Notwendiges Mehr*

¹ Soweit in der Kantonsverfassung oder in einem Gesetz nichts anderes vorgesehen wird, bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der Stimmenden.

² Erreicht ein Antrag in einer Hauptabstimmung das absolute Mehr der Stimmenden, wird das Gegenmehr nur erhoben, wenn es ein Ratsmitglied verlangt.

§ 63. *Feststellung des Ergebnisses*

¹ In offenkundigen Fällen stellt der Präsident fest, ob das notwendige Mehr zustandegekommen ist.

² Im Zweifelsfall oder wenn ein Ratsmitglied es verlangt, werden die Stimmen ausgezählt.

³ Bei geheimen Abstimmungen werden die Stimmen in jedem Fall ausgezählt. Leere Zettel und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

§ 64. *Stimmengleichheit*

¹ Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat. Hat der Präsident nicht mitgestimmt, gibt er den Stichentscheid.

² Besteht in Begnadigungsfällen Stimmengleichheit, gilt der für den Geschworenenmilderer Antrag als angenommen.

¹⁾ § 61 Absatz 2 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ § 61 Absatz 3 Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

4. Wahlen

§ 65. a) Wahlen auf Ausschreibung Besetzung freier Stellen

¹ Die Parlamentsdienste sorgen dafür, dass freie Stellen, deren Inhaber der Kantonsrat wählt, rechtzeitig ausgeschrieben werden. Sie prüfen allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen und stellen die Unterlagen mit ihrem Bericht der vorberatenden Kommission zu.¹⁾

² Die vorberatende Kommission beurteilt die Kandidaten und unterbreitet dem Rat Wahlvorschläge. Die Ratsmitglieder erhalten eine Liste aller Kandidaten, die sich rechtzeitig angemeldet haben und allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (teilnahmeberechtigte Personen).

³ Erachtet die vorberatende Kommission das Ergebnis einer Ausschreibung als ungenügend, kann sie die Stelle erneut ausschreiben lassen oder dem Rat die Besetzung auf dem Berufungsweg beantragen.

⁴ Auf Antrag eines Ratsmitglieds oder des Regierungsrates kann auch der Kantonsrat beschliessen, dass die Stelle erneut ausgeschrieben wird.

§ 66. Erneuerungswahlen

¹ Liegt bei ordentlichen Erneuerungswahlen keine Demission des bisherigen Stelleninhabers vor, wird die Stelle für den ersten Wahlgang nicht ausgeschrieben. Einziger Kandidat ist der bisherige Amtsinhaber.

² Wird dieser im ersten Wahlgang nicht gewählt, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuscheiden. Der bisherige Stelleninhaber gilt als angemeldet, wenn er seine Kandidatur nicht schriftlich zurückgezogen hat.

§ 67. b) Wahlen ohne Ausschreibung Teilnahmeberechtigung

An Wahlen ohne Ausschreibung (§ 5 Abs. 3 des Staatspersonalgesetzes vom 23. November 1941)²⁾ kann teilnehmen, wer allfällige Wahlvoraussetzungen erfüllt.

§ 68. c) Wahlverfahren erster und zweiter Wahlgang

¹ Im ersten und im zweiten Wahlgang können die Stimmen jeder teilnahmeberechtigten Person zugewendet werden.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

§ 69. dritter, vierter und fünfter Wahlgang

¹ Erreichen im ersten oder gegebenenfalls im zweiten Wahlgang nicht so viele Kandidaten das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, finden weitere Wahlgänge statt, wobei

- a) für den dritten Wahlgang aus der Wahl fällt, wer im zweiten Wahlgang weniger als drei Stimmen erhalten hat;
- b) für den vierten und fünften Wahlgang aus der Wahl fällt, wer im vorhergehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat.

¹⁾ § 65 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

²⁾ BGS 126.1.

² Im dritten und im vierten Wahlgang gilt das absolute, im fünften das relative Mehr. Wenn für einen Sitz nur noch ein oder zwei Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn für mehrere Sitze gleich viele Kandidaten zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind, gilt das relative Mehr bereits im dritten oder vierten Wahlgang.

³ Bei Stimmengleichheit unter dem relativen Mehr gilt folgendes:

- a) Wenn für einen Sitz zwei Kandidaten zur Wahl stehen, entscheidet das vor dem Rat gezogene Los.
- b) Wenn neben den gleichrangierten Kandidaten noch weitere Kandidaten Stimmen erhalten haben, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Gleichrangierten.

§ 70. d) *Wahlakt*

¹ Einzel- und Listenwahlen werden geheim durchgeführt. Die Weibei verteilen dazu die von den Parlamentsdiensten vorbereiteten Wahlzettel. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel ist für jeden Wahlgang festzuhalten.¹⁾

² Die Stimmenzähler sammeln die ausgeteilten Wahlzettel ein. Stimmgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Der Präsident erklärt die Wahl als geschlossen und lässt das Wahlergebnis durch die Stimmenzähler feststellen.

§ 71. e) *Ermittlung des Wahlergebnisses gültige und ungültige Stimmen*

¹ Eine Wahl ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder teilgenommen hat.

² Zettel oder Stimmen, welche unleserlich oder missverständlich sind oder nicht wählbare Personen nennen, sind ungültig.

³ Enthält ein Zettel mehr Namen als im betreffenden Wahlgang Personen zu wählen sind, so sind die zuerst geschriebenen Namen gültig; dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt.

⁴ Entstehen über die Gültigkeit eines Zettels oder einer einzelnen Stimme Zweifel, entscheiden die Stimmenzähler. Bei Stimmengleichheit ziehen sie den Ratspräsidenten zum Stichentscheid bei.

§ 72. *Absolutes Mehr*

¹ Für die Feststellung des absoluten Mehrs werden die ungültigen und leeren Stimmen mitgerechnet.

² Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten findet § 69 Absatz 3 sinngemäss Anwendung.

§ 73. *Eröffnung*

¹ Der Präsident eröffnet dem Rat nach jedem Wahlgang die Zahl:

- a) der ausgeteilten und der eingegangenen Stimmzettel;
- b) der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel;
- c) des absoluten Mehrs;

¹⁾ § 70 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

121.2

d) der auf jeden wählbaren Kandidaten entfallenen Stimmen. 2 Formfehler sind sofort geltend zu machen. Der Rat entscheidet über angefochtene Wahlen.

² Formfehler sind sofort geltend zu machen. Der Rat entscheidet über angefochtene Wahlen.

§ 74. *Publikation*

Sämtliche vom Kantonsrat vorgenommenen Wahlen sind im Amtsblatt zu publizieren.

5. Aufzeichnung der Verhandlungen

§ 75. *Interims-Protokoll*

¹ Der Ratssekretär führt das Interims-Protokoll.

² Dieses Protokoll hält namentlich fest:

- a) den Vorsitz, Absenzen und Entschuldigungen;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Namen der Sprecher und ihre Anträge;
- d) die Ergebnisse der Abstimmungen;
- e) stillschweigend genehmigte Anträge;
- f) bei Wahlen: die Angaben des Präsidenten nach § 73 Absatz 1.

§ 76. *Wörtliche Aufnahme*

¹ Sämtliche Verhandlungen werden auf Tonband aufgenommen und in einem Wortprotokoll festgehalten.

² Auf Verlangen werden den Votanten, die sich auf eine entsprechende Liste eintragen, Auszüge mit ihren Voten zugestellt.

³ Die Auszüge sind innert acht Tagen mit allfälligen Berichtigungen an die Parlamentsdienste zurückzusenden. Inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung.¹⁾

⁴ Das Protokoll wird vom Ratspräsidenten und vom Ratssekretär unterzeichnet.

§ 77. *Veröffentlichung*

¹ Aufgrund des Wortprotokolls erstellen die Parlamentsdienste die "Verhandlungen des Kantonsrates". Geheime Verhandlungen werden darin nicht aufgeführt.²⁾

² Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt. Sie können von jedermann abonniert werden.³⁾

¹⁾ § 76 Absatz 3 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

²⁾ § 77 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

³⁾ § 77 Absatz 2 Fassung vom 21. Februar 2001 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

§ 78. *Unterzeichnung der Erlasse*

Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse werden im Namen des Kantonsrates vom Präsidenten und vom Ratssekretär unterzeichnet.

VI. Verhandlungsgegenstände

1. Parlamentarische Vorstösse

§ 79. *Einreichung und Rückzug*

¹ Parlamentarische Vorstösse einreichen können Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen.

² Parlamentarische Vorstösse sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Präsident gibt dem Rat davon Kenntnis.

³ Vor der Session eingereichte Vorstösse werden am ersten Sitzungstag zu Protokoll genommen.

⁴ Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber. Vorstösse von Fraktionen sind von ihrem Präsidenten zu unterzeichnen.

⁵ Vorstösse können vom Urheber bis zum Beginn der Behandlung ohne Zustimmung der Mitunterzeichner zurückgezogen werden.

⁶ Aufträge, welche Gegenstand eines Planungsbeschlusses bilden können, dürfen nicht eingereicht werden, während der Legislaturplan im Rat hängig ist.¹⁾

§ 80.²⁾ *Text und Begründung*

¹ Der Text der Aufträge und Interpellationen soll keine Begründung enthalten. Er wird mit dem Namen der Unterzeichner, unter Weglassung begründender Zusätze, im Anhang zu den Einladungen des Kantonsrates und im Geschäftsbericht des Regierungsrates wiedergegeben.

² Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach der Einreichung nicht geändert werden. Vorbehalten bleibt § 81^{bis} Absatz 2.

³ Aufträge sind mündlich oder schriftlich zu begründen. Bei Interpellationen und kleinen Anfragen kann der Urheber auf die Begründung verzichten. Schriftliche Begründungen sind den Parlamentsdiensten spätestens 20 Tage nach Einreichung des Vorstosses zuzustellen; nach Ablauf dieser Frist gilt der Vorstoss als nicht eingereicht.

§ 81. *Beantwortung; Behandlung im Rat*

¹ Der Regierungsrat gibt seine Stellungnahme zu Vorstössen grundsätzlich schriftlich ab. Bei Aufträgen erklärt er, ob und wie er den Vorstoss entgegennehmen will.³⁾

¹⁾ § 79 Absatz 6 angefügt am 3. September 2003 WoV.

²⁾ § 80 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

³⁾ § 81 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

121.2

^{1bis} Kann der Regierungsrat einen Vorstoss nicht innert der vorgesehenen Frist beantworten, gibt er dem Kantonsrat spätestens in der ersten Session nach Ablauf der Frist die Gründe dafür bekannt.¹⁾

² Steht ein Vorstoss im Zusammenhang mit einem im Rat hängigen Geschäft, ist er in der Regel mit diesem zusammen zu behandeln.

³ Bei der Behandlung eines Vorstosses kann der Urheber verlangen, dass er die schriftliche Begründung mit neuen Aspekten ergänzen darf. Er erhält dafür höchstens drei Minuten Redezeit. Anschliessend wird der Vorstoss zur Diskussion gestellt.

§ 81^{bis}.²⁾ Auftrag; Verfahren im Normalfall

¹ Der Auftrag wird nach der Beantwortung durch den Regierungsrat von einer Kommission vorberaten. Diese kann ihn ohne Detailberatung dem Rat zum Entscheid vorlegen. Verlangt der Auftrag nur die Prüfung eines Gegenstandes, wird er ohne Vorberatung durch eine Kommission dem Kantonsrat vorgelegt.

² Der Text eines Auftrags kann auf Antrag des Urhebers, des Regierungsrates oder der Mehrheit einer Kommission durch den Kantonsrat abgeändert werden.

³ Der Kantonsrat entscheidet in der Regel in einer der vier auf die Abgabe der Begründung folgenden Sessionen über den Auftrag. Erheblich erklärte Aufträge werden, soweit der Rat nichts anderes beschliesst, dem Regierungsrat überwiesen.

⁴ Der Rat kann erheblich erklärte Aufträge der Ratsleitung oder einer Kommission überweisen oder beschliessen, dass sofort über die Sache entschieden wird. Der sofortige und endgültige Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. § 49 bleibt vorbehalten.

§ 81^{ter}.³⁾ Auftrag; Besondere Verfahren

¹ Der Urheber kann den Auftrag bei der Einreichung für unabänderlich erklären; in diesem Fall kann die zuständige Kommission auf eine Vorberatung verzichten.

² Unabänderliche Aufträge können den Regierungsrat nicht beauftragen, eine Massnahme in seinem eigenen Geschäftsbereich zu treffen.

³ Auf Antrag des Urhebers kann der Rat mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, dass ein Auftrag in der nächsten auf die Einreichung und Begründung folgenden Session behandelt wird.

§ 82. ...⁴⁾

§ 83. Behandlung von Interpellationen

Der Interpellant kann sich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann er in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutern.

¹⁾ § 81 Absatz 1^{bis} eingefügt am 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ § 81^{bis} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

³⁾ § 81^{ter} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

⁴⁾ § 82 aufgehoben am 3. September 2003 WoV.

§ 84.¹⁾ Erledigung von Aufträgen

¹ Der Regierungsrat erfüllt einen Auftrag, welcher die Prüfung eines Gegenstandes verlangt, indem er in einem separaten Bericht, im Geschäftsbericht oder im Rahmen einer Vorlage über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet. Separate Berichte werden von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten.

² Der Regierungsrat erstattet im Anhang zum Geschäftsbericht über den Bearbeitungsstand der ihm überwiesenen Aufträge Bericht.

§ 85.²⁾ Abschreibung von Aufträgen

¹ Der Regierungsrat beantragt im Geschäftsbericht oder im Rahmen einer Vorlage die Abschreibung von Aufträgen.

² Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission beschliesst der Rat bei der Behandlung des Geschäftsberichtes, ob ein Auftrag aufrechterhalten bleibt oder abgeschrieben wird.

2. Sachvorlagen

§ 86. Zustellung von Vernehmlassungsvorlagen

Der Regierungsrat stellt Gesetzes- und Beschlussesentwürfe, über die er eine Vernehmlassung eröffnet, gleichzeitig auch den Mitgliedern des Kantonsrates zu.

§ 87. Behandlung von Volksinitiative und Gegenvorschlag

¹ Soll einer Volksinitiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so wird der Entwurf des Gegenvorschlags zuerst bereinigt. Der Ratspräsident macht auf den Eventualcharakter der Bereinigung aufmerksam.

² Danach beschliesst der Rat über die Abstimmungsempfehlung. Wird die Initiative zur Annahme empfohlen, entfällt der Gegenvorschlag. Empfiehlt der Rat die Initiative zur Verwerfung oder verzichtet er auf einen Antrag zur Initiative, so beschliesst er darüber, ob er dem Volk empfehlen wolle, den Gegenvorschlag anzunehmen und der Initiative in der Stichfrage vorzuziehen.

§ 87^{bis}.³⁾ Behandlung von Globalbudgetinitiativen

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat spätestens 6 Monate nach der Einreichung der Globalbudgetinitiative seinen Antrag für die Ausgestaltung des betroffenen Globalbudgets sowie über eine allfällige Anpassung des Steuerfusses. Der Antrag zeigt die Konsequenzen für den Staatshaushalt auf.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 31^{bis}.

¹⁾ § 84 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

²⁾ § 85 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

³⁾ § 87^{bis} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

3. Weitere Verhandlungsgegenstände

§ 88.¹⁾ *Volksauftrag*

Für die Behandlung von Volksaufträgen gelten die §§ 81^{bis}, 84 und 85 unter Vorbehalt von § 43 des Kantonsratsgesetzes sinngemäss.

§ 88^{bis}.²⁾ *Politischer Indikator*

¹ Der Kantonsrat legt die Dauer fest, für welche ein politischer Indikator zu erheben ist. Jede Sachkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig höchstens so viele politische Indikatoren vorschlagen, als sie Globalbudgets zu betreuen hat. Jede Aufsichtskommission kann maximal drei politische Indikatoren beantragen.

² Der Regierungsrat gibt seine Stellungnahme zu Anträgen für politische Indikatoren zuhanden des Kantonsrats grundsätzlich schriftlich ab.

³ Die Unterlagen zu den politischen Indikatoren gehen sowohl an die im betreffenden Bereich zuständigen Sachkommissionen als auch an die Aufsichtskommissionen.

§ 88^{ter}.³⁾ *Parlamentarische Initiative*

¹ Die parlamentarische Initiative wird einer Kommission zur Vorprüfung der Frage zugewiesen, ob der Rat darauf eintreten soll. Beschliesst der Rat Eintreten, so beauftragt er eine Kommission, eine Vorlage auszuarbeiten. Ergreift eine Kommission die Initiative, so kann sie ohne Vorprüfung eine Vorlage ausarbeiten.

² Der Regierungsrat nimmt bei Kommissionsanträgen sowohl zum Eintreten als auch zur ausgearbeiteten Vorlage schriftlich zuhanden des Kantonsrats Stellung.

³ Die mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragte Kommission hört den Regierungsrat vor Verabschiedung ihres Berichts an.

§ 88^{quater}.⁴⁾ *Detaillierung des Globalbudgets*

¹ Anträge zur Detaillierung von Globalbudgets sind bis Ende Oktober schriftlich einzureichen.

² Die zuständige Sachkommission und der Regierungsrat nehmen schriftlich zu solchen Anträgen zuhanden des Kantonsrats Stellung.

§ 88^{quinquies}.⁵⁾ *Budgetstruktur*

¹ Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer beschliesst der Kantonsrat die Budgetstruktur für die nächste Amtsdauer.

² Mehrjährige Globalbudgets laufen nach alter Budgetstruktur aus, wenn der Kantonsrat nicht anders entscheidet.

¹⁾ § 88 Fassung vom 3. September 2003 WoV.

²⁾ § 88^{bis} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

³⁾ § 88^{ter} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

⁴⁾ § 88^{quater} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

⁵⁾ § 88^{quinquies} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

§ 88^{sexies}.¹⁾ Planungsbeschluss

¹ Ein Planungsbeschluss nach § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung kann jederzeit vom Regierungsrat, von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden.

² Der Regierungsrat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der Planungsbeschluss von der zuständigen Kommission beraten wird. Die Kommission stellt dem Rat Antrag. Minderheitsanträge aus der Kommission sind zulässig, nicht jedoch Einzelanträge aus dem Rat.

§ 88^{septies}.²⁾ Planungsbeschluss zum Legislaturplan

Anträge, die bis zum 15. Oktober des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden im Verfahren nach § 88^{sexies} zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt.

§ 88^{octies}.³⁾ Berichte

¹ Der Geschäftsbericht wird von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten. Die übrigen ständigen Kommissionen orientieren die Geschäftsprüfungskommission über Feststellungen in ihren Bereichen. Zum Finanzteil stellt auch die Finanzkommission Antrag.

² Die Jahres- und Semesterberichte werden von den ständigen Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beraten.

³ Weitere Zwischenberichte können auf Verlangen eingesehen werden.

§ 89. Erklärungen des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Ratspräsidenten von sich aus Erklärungen zu wichtigen Ereignissen oder Problemen abgeben.

² Der Kantonsrat kann beschliessen, dass über die Erklärung eine Diskussion eröffnet wird.

§ 90. Verordnungsveto

Ratsmitglieder, welche den Einspruch gegen eine Verordnung bzw. eine Verordnungsänderung unterstützen wollen, sollen ihre Unterschrift wenn möglich auf demselben Schriftstück leisten.

§ 91. Beschwerden

Für die Behandlung von Beschwerden in der vorberatenden Kommission gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴⁾ sinngemäss.

§ 92. Petitionen

Erklärt der Kantonsrat eine Petition erheblich, überweist er sie dem Regierungsrat zur Begutachtung.

¹⁾ § 88^{sexies} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

²⁾ § 88^{septies} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

³⁾ § 88^{octies} eingefügt am 3. September 2003 WoV.

⁴⁾ BGS 124.11.

121.2

§ 93. *Begnadigungen*

Ein neues Begnadigungsgesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung gestellt werden.

§ 94. *Vernehmlassungen an Bundesbehörden*

¹ Wird der Regierungsrat von einer Bundesbehörde zur Vernehmlassung eingeladen, teilt er dies der Ratsleitung³) mit.

² Wenn es die Ratsleitung³) an seiner nächsten Sitzung verlangt, wird die Vernehmlassung dem Kantonsrat zur Stellungnahme unterbreitet. Die Ratsleitung³) stellt Antrag.

³ Die Stellungnahme des Kantonsrates wird zusammen mit der Vernehmlassung des Regierungsrates eingereicht.

§ 95. *Disziplinarverfahren*

¹ Besteht Anlass zur Annahme, ein der Disziplinargewalt des Kantonsrates unterstellter Amtsträger habe seine Dienstpflichten verletzt, kann jedes Ratsmitglied und jedes Mitglied des Regierungsrates bei der Ratsleitung⁴) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangen. Dieses Recht steht auch dem Betroffenen selbst zu.

² Die Ratsleitung⁵) prüft die Angelegenheit und erstattet dem Rat Bericht und stellt Antrag. Offensichtlich haltlose Anträge weist die Ratsleitung⁶) mit einer kurzen Begründung an den Antragsteller zurück.

³ Beschliesst der Rat, eine Expertenkommission einzusetzen, schlägt die Ratsleitung⁷) die Kommissionsmitglieder dem Rat zur Wahl vor.⁸)

VI^{bis} Wahlvoraussetzungen für die vom Kantonsrat zu wählenden Beamten⁹)

§ 95^{bis} .¹⁰) Wahlvoraussetzungen

¹ Als Ratssekretär ist wählbar, wer

- a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat, oder
- b) ein Universitätsstudium an einer philosophischen Fakultät oder ein Universitäts- oder Hochschulstudium an einer nationalökonomischen Fakultät abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.

¹) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁴) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁵) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁶) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁷) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁸) § 95 Absatz 3 Fassung vom 20. Februar 2001.

⁹) Kapitel VI^{bis} eingefügt am 22. Januar 2002.

¹⁰) § 95^{bis} eingefügt am 22. Januar 2002.

² Als Staatsschreiber oder Staatsschreiber-Stellvertreter ist wählbar, wer

- a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder¹⁾
- b) ein Universitätsstudium an einer philosophischen Fakultät oder ein Universitäts- oder Hochschulstudium an einer nationalökonomischen Fakultät abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.

³ Als Chef der kantonalen Finanzkontrolle ist wählbar, wer

- a) über das eidgenössische Diplom als Wirtschaftsprüfer oder Buchhalter/Controller oder Treuhandexperte verfügt oder
- b) ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium in Betriebswirtschaft und eine Zusatzausbildung in Revision abgeschlossen hat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 96. Änderungen

Änderungen dieses Reglements können nicht in der gleichen Sitzung beschlossen werden, in welcher sie beantragt werden.

§ 97. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.²⁾

² Das Geschäftsreglement vom 10. Dezember 1960³⁾ wird aufgehoben.

§ 98.⁴⁾ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. September 2003

Für Motionen und Postulate, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen eingereicht worden sind, gilt das bisherige Recht.

Die Referendumsfrist ist am 1. Januar 1992 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 16. Januar 1992.

¹⁾ § 95^{bis} Absatz 2 Buchstabe a Fassung vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 2. November 1994 am 1. Januar 1995;
- 27. Juni 1995 am 1. Dezember 1995;
- 20. Februar 2001 am 15. Juni 2001;
- 22. Januar 2002 am 10. Mai 2002;
- 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003;
- 3. September 2003 am 1. Januar 2005 (§§ 30^{bis} und 31^{bis} am 1. Juli 2004);
- 19. Juni 2002 am 3. Mai 2005;
- 5. November 2003 am 1. August 2005;
- 7. November 2006 am 2. März 2007.

³⁾ GS 81, 333.

⁴⁾ § 98 eingefügt am 3. September 2003 WoV.

Ständige Kommissionen nach §§ 28 ff. des Geschäftsreglementes

Bildungs- und Kulturkommission <i>Sachgeschäfte:</i> Schulen inkl. Schul- und Sportbauten, Bildung, Kultur, Sport, Jugendfragen	Sozial- und Gesundheitskommission <i>Sachgeschäfte:</i> Gemeinde- und Sozialwesen, öffentliche Fürsorge, Gesundheit, Heimwesen, Heim- und Spitalbauten	Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission <i>Sachgeschäfte:</i> Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Verkehr, Energie, Bau inkl. Tief- und Verwaltungsbauten, Raumplanung, Volkswirtschaft, insbesondere Arbeit, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Regionalentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaftsförderung
Finanzkommission <i>Sachgeschäfte:</i> Finanzen, Personal, Organisation, Besoldungen, Steuern, Abgaben <i>Wahlgeschäfte:</i> Chef Finanzkontrolle <i>Aufsichtsbereich:</i> wie Finanzkontrolle (gesamte Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben nach § 47 Finanzhaushaltsverordnung [BGS 611.22])	Geschäftsprüfungskommission <i>Sachgeschäfte:</i> ----- <i>Aufsichtsbereich:</i> gesamte Verwaltung inkl. andere Träger öffentlicher Aufgaben	Justizkommission <i>Sachgeschäfte:</i> Begnadigungen, Beschwerden, Petitionen, Justiz, Polizei, Gesamtverteidigung, Katastrophenvorsorge <i>Wahlgeschäfte:</i> Oberstaatsanwalt und Stellvertreter, Staatsanwälte, Leitender Jugendanwalt, Jugendanwälte, Leitender Haftrichter, Haftrichter, Jugendgerichtspräsident und Stellvertreter ¹⁾ <i>Aufsichtsbereich:</i> Alle Justizorgane und Amtschreibereien
Redaktionskommission <i>Sachgeschäfte:</i> Sprachliche, stilistische und systematische Bereinigung rechtsetzender Erlasse		

¹⁾ Wahlgeschäfte Justizkommission Fassung vom 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

Gelöbnisformel

"Gelobt vor eurem Gewissen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons zu beachten, die Pflichten eures Amtes treu zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den Bestand und die Ehre des Landes gefährden könnte."

Sprechen Sie die Worte: "Ich gelobe".